

46. 1. Ist die an die zuständige Militärbehörde gerichtete, mit falscher Unterschrift versehene schriftliche Anzeige, daß eine Person des Beurlobtenstandes ohne genügende Entschuldigung der Einberufung zu den Kontrollversammlungen nicht nachgekommen sei, eine beweiserhebliche Urkunde?

2. Kann eine Urkundenfälschung begangen werden durch die dem militärischen Vorgesetzten schriftlich gemachte Mitteilung von Thatsachen, die geeignet sind, die Verweigerung eines Urlaubsgesuches zu rechtfertigen?

St.G.B. §§ 267. 268 Nr. 1.

Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 §§ 92. 113 (R.G.Bl. S. 173).

Reichsmilitärgegesetz vom 2. Mai 1874 § 57 (R.G.Bl. S. 45).

Deutsche Wehrordnung Tl. 1 § 11 Nr. 4, Tl. 2 §§ 7. 9 Nr. 2. 11 Nr. 5. 6 (Centralbl. für das Deutsche Reich, Jahrg. 1875 S. 535).

II. Straffenat. Ur. v. 21. April 1899 g. B. Rep. 945/99.

I. Landgericht Potsdam.

Aus den Gründen:

1. Das Schreiben vom 1. Mai 1898, in welchem zum Zwecke der Einleitung einer Untersuchung und zur Herbeiführung der Bestrafung des Angezeigten mitgeteilt wird, daß der Gefreite Th. seit zwei Jahren nicht mehr die Schiffahrt betrieben und sich trotzdem nicht zu den Kontrollversammlungen eingefunden habe, wird ohne rechtlichen Irrtum als eine beweiserhebliche Privaturkunde angesehen. Die Anzeige ist an das zuständige Bezirkskommando (Hauptmeldeamt) gerichtet und in ihrer Bedeutung aus dem in dem Urteile des Senates vom 20. Dezember 1895,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 28 S. 75, dargelegten Gesichtspunkte zu würdigen.

Die Personen des Beurlobtenstandes sind während der Beurlobung den zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Vgl. Reichsmilitärgegesetz vom 2. Mai 1874 § 57; Deutsche Wehrordnung Tl. 2 § 7.

Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle dienen die Kontrollversammlungen; die Einberufung zu denselben erfolgt regelmäßig durch

öffentliche Aufforderung, und sind die Schifffahrt treibenden Mannschaften in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrollversammlungen zu entbinden.

Deutsche Wehrordnung *Tit.* 2 § 9 *Nr.* 2, 11 *Nr.* 5. 6; Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrg. 1875 *S.* 535.

Hätte Th. in der That seit zwei Jahren die Schifffahrt nicht mehr betrieben, so würde er in dieser Zeit bei den Kontrollversammlungen ohne genügende Entschuldigung gefehlt haben und nach den Umständen disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen gewesen sein.

Vgl. Deutsche Wehrordnung *Tit.* 1 § 11 *Nr.* 4; Militärstrafgesetzbuch §§ 92. 113.

Infolge der eingegangenen Anzeige war das Bezirkskommando berufen und verpflichtet, darüber zu entscheiden, ob gegen den Angezeigten disziplinarisch oder gerichtlich vorzugehen sei; die Strafanzeige begründete daher eine Verpflichtung öffentlichrechtlicher Natur und war in dieser Hinsicht beweiserheblich. Daß aber das eine objektiv falsche Anzeige enthaltende Schriftstück von dem Angeklagten in rechtswidriger Absicht und in der Absicht, einem Anderen Schaden zuzufügen, fälschlich angefertigt und zum Zwecke einer Täuschung gebraucht worden ist, wird bedenkenfrei dargelegt, und es ist nicht zu beanstanden, wenn in diesem Falle der Angeklagte eines Verbrechens gegen die §§ 267. 268 *Nr.* 1 *St.G.B.*'s schuldig erklärt und zu Strafe verurteilt wird.

2. Das gleichfalls als Urkunde im Sinne des § 267 *St.G.B.*'s angesehene Schreiben vom 15. Februar 1898 hat der Angeklagte mit der Unterschrift „A. S., Schlachtermeister, früherer Untfz. im Füsel. Regt. Prinz Heinrich v. Preußen“ ohne Wissen und Willen desselben versehen und an das erste Bataillon des genannten Regiments gerichtet, bei welchem der Sohn der Frau R. diente; es bezweckte, wie festgestellt wird, die Reklamation der Frau R. um Befreiung ihres Sohnes vom Militärdienste für etwa vierzehn Tage während der Obsternte durch Mitteilung von Thatsachen, deren Unwahrheit nicht ermittelt ist, zu vereiteln, und es ist infolge des Schreibens dem R. der Ernteurlaub, den er demnächst nachgesucht hat, auch verweigert worden. Wenn in dem Urteile bemerkt wird, „der Brief vom 15. Februar 1898 sei ein in der Absicht, zu schaden, nämlich Urlaubsverweigerung herbeizuführen, eingereichter Privatbrief mit Nachrichten, diese Nachrichten seien insoweit falsch, als die falsche

Unterschrift die unwahre Angabe enthalte, daß der Schlächtermeister S. den Brief geschrieben habe, und deshalb sei der Brief als Beweisurkunde im Sinne des § 267 St.G.B.'s zu erachten“, so kann dem allerdings nicht beigetreten werden. Denn durch die Unterzeichnung eines Schriftstückes mit dem Namen eines Anderen ohne dessen Wissen und Willen, um den Beweis zu erbringen, daß es von der Person, deren Namen es trägt, herrühre, verbunden mit der Absicht, zu schaden, wird zwar ein Beweismittel hergestellt, aber nicht ohne weiteres ein Beweismittel im Sinne des § 267 St.G.B.'s, nämlich ein solches, welches zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist. Allein in dem Urteile wird ferner hervorgehoben, daß das Schreiben der zeitweiligen Befreiung vom Militär habe vorbeugen wollen und insofgedessen für ein Rechtsverhältnis öffentlichen Charakters von Bedeutung gewesen sei. Dieser Gesichtspunkt ist auch hier entscheidend. Steht auch den militärischen Untergebenen kein rechtlicher Anspruch auf Urlaub zu, so entspricht doch dem Rechte der militärischen Vorgesetzten, innerhalb bestimmter Grenzen den Untergebenen Urlaub zu erteilen, die Pflicht, die Urlaubsgesuche zu prüfen und nach billigem Ermessen über sie zu entscheiden. Der Brief vom 15. Februar 1898 bildete ein Beweismittel dafür, daß ein früherer Unteroffizier des Regiments Prinz Heinrich von Preußen Mitteilung von Thatsachen machte, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, geeignet waren, die Verweigerung des von dem Füselier R. nachgesuchtenurlaubes zu rechtfertigen. Der Umstand, daß der Brief von einer solchen Person herrührte, konnte den militärischen Vorgesetzten bestimmen, die mitgeteilten Thatsachen als wahr anzusehen und insofgedessen seine Entscheidung dahin zu treffen, daß der Urlaub nicht erteilt werde. Für seine Entschliebung ist denn auch, wie festgestellt wird, der Brief maßgebend, die Urkunde hinsichtlich der darin mitgeteilten Thatsachen also beweiserheblich gewesen. Hiernach war das Schreiben vom 15. Februar 1898 für die Rechte und Pflichten des militärischen Vorgesetzten, damit aber für die Gestaltung eines öffentlichrechtlichen Verhältnisses von Bedeutung und konnte deshalb ohne rechtlichen Irrtum für eine Urkunde im Sinne des § 267 St.G.B.'s angesehen werden.

Die Revision des Angeklagten war daher zu verwerfen.